

# **Statuten**

## **der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg, Gemeinde Wald**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seiten</b>
I. Name Sitz und Zweck	1 – 2	1
II. Mitgliedschaft	3 – 6	2
III. Organisation	7	3
III.a Generalversammlung	8 – 13	3, 4
III.b Vorstand	14 – 22	5, 6
III.c Revisionsstelle	23 – 24	6, 7
IV. Finanzielles	25 – 29	7, 8
V. Auflösung und Liquidation	30 – 32	8
VI. Schlussbestimmungen	33 – 36	8, 9

### **I. Name, Sitz, Dauer und Zweck**

#### *Name, Sitz, Dauer*

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg, nachstehend WVB genannt, besteht, mit Sitz in Wald, eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

#### *Zweck*

#### **Art. 2**

Die Genossenschaft versorgt ihre Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss Konzessionsvertrag vom 24. Januar 2000 mit der politischen Gemeinde Wald.

Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement der WVB festgelegt.

Die WVB kann sich an anderen Unternehmen mit gleichartigem Sachzweck beteiligen.

Die Genossenschaft handelt langfristig nicht gewinnorientiert.

## II. Mitgliedschaft

### *Erwerb, Aufnahme* **Art. 3**

Die Genossenschaft besteht aus einer offenen Zahl von Mitgliedern.

Mitglied der Genossenschaft wird jede natürliche oder juristische Person als Liegenschafteneigentümer mit einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.

Gemeinschaftliches Eigentum (z.B. Erbengemeinschaften als Gesamteigentümer oder Stockwerkeigentümer als Miteigentümer) an einer Liegenschaft begründet eine Mitgliedschaft. Pro Person ist nur eine Mitgliedschaft möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt, auf die schriftliche Anmeldung hin, durch den Vorstand.

Abgewiesenen steht das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Mit der Mitgliedschaft werden die Statuten und das Reglement anerkannt.

### *Leistungen der Genossenschafter* **Art. 4**

Mit dem Anschluss eines Bauobjektes an die Wasserversorgungsanlagen hat der Liegenschaftseigentümer folgende Leistungen gemäss Ziffer 5.3 – 5.5 Reglement zu erbringen:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützunggebühren

### *Ende und Rechtsnachfolge* **Art. 5**

Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Tod des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über. Erbengemeinschaften oder andere Personengesellschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

### *Ausschluss* **Art. 6**

Wegen Missbrauch ihrer Rechte, Nichterfüllen ihrer Zahlungspflichten, Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglement oder anderer wichtiger Gründe können jederzeit Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art.846 Abs.3 OR

### **III. Organisation**

#### *Organe*

#### **Art. 7**

Die Organe der Genossenschaft bestehen aus:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

#### **a. Generalversammlung**

#### *Befugnisse*

#### **Art. 8**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Erlass und Änderung des Wasserabgabereglements und der Tarifordnung
- Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung allfälliger Rekurse im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- Festlegung der Entschädigungen an die gewählten Organe
- Änderungen im Konzessionsvertrag mit der Gemeinde
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

#### *Einberufung*

#### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfälliger anderer statutarischer Geschäfte statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, auf Begehren der Kontrollstelle oder auf schriftlichen Antrag und Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten.

*Formvorschriften*

**Art. 10**

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularweg, im Internet oder im „Zürcher Oberländer“

Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

*Stimmrecht, Vertretung*

**Art. 11**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

*Beschlussfassung, Protokoll*

**Art. 12**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 889 OR und des Fusionsgesetzes.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Der Aktuar führt das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlung werden aus der Mitte der Versammlung die notwendigen Stimmzähler durch offenes Mehr gewählt. Diese haben mit dem Präsidenten und Aktuar das Protokoll zusammen zu unterzeichnen.

*Beschwerderecht*

**Art. 13**

Der Vorstand und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter anfechten.

Ist der Vorstand Kläger, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

## **b. Vorstand**

### *Zusammensetzung, Wählbarkeit* **Art. 14**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren den Vorstand mit 5 – 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Ein Sitz im Vorstand kann durch einen Vertreter der politischen Gemeinde besetzt werden.

Jeder Genossenschafter ist zur Annahme einer Wahl für die Dauer einer Amtsperiode verpflichtet.

Die Wahlen erfolgen periodisch mit den Gemeindewahlen.

### *Konstituierung* **Art. 15**

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### *Befugnisse und Pflichten* **Art. 16**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse
- Die Verwaltung der Genossenschaft
- Die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht
- Die Wahlen und Entschädigungen der Funktionäre
- Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen der Finanzkompetenz.
- Beschlussfassung über Errichtung und Löschung von beschränkt dinglichen Rechten sowie über gesetzlich gebundene Ausgaben.
- Beschlussfassung über die Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen der Finanzkompetenz
- Beschlussfassung für Anschlussbewilligungen und Festlegen der Bedingungen

Die Finanzkompetenz wird in der Tarifordnung festgelegt.

### *Pflichtenhefte* **Art. 17**

Die Pflichten des Personals werden je in einem Pflichtenheft geregelt.

### *Präsident* **Art. 18**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

*Zeichnung*

**Art. 19**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Verwalter rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Der Vorstand kann weitere Kollektiv-Unterschriftsberechtigungen erteilen.

*Geschäftsführung im Allgemeinen*

**Art. 20**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte als nötig erscheinen lassen, zusammen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Über alle Verhandlungen wird vom Aktuar Protokoll geführt.

*Übertragung der Geschäftsführung*

**Art. 21**

Der Vorstand kann mit der Geschäfts- oder Buchführung Dritte beauftragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Er ist jederzeit berechtigt, diese abzurufen (Art. 905 OR). Dem Verwalter obliegt in diesem Falle die Aufsicht über das Rechnungswesen.

*Entschädigung Vorstand*

**Art. 22**

Die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder des Vorstandes und der Revisoren werden auf der Grundlage der für den Erlass der Besoldungsverordnung der Gemeinde Wald angewandten Grundsätze durch den Vorstand bestimmt.

**c. Revisionsstelle**

*Revision*

**Art. 23**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; wenn
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht. Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.



### *Jahresrechnung*

### **Art. 29**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### *Auflösung*

### **Art. 30**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher anwesenden Genossenschafter zustimmen, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist beim Handelsregister zur Anmeldung zu bringen (Art. 912 OR).

### *Durchführung*

### **Art. 31**

Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

### *Übertragung des Vermögens*

### **Art. 32**

Bei einer allfälligen Liquidation der Genossenschaft geht nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vermögen in den Besitz der politischen Gemeinde Wald über. Das Genossenschaftsvermögen ist in jedem Fall für gleiche Zwecke zu verwenden (Konzessionsvertrag vom 24. Januar 2000).

Die Gemeinde kann das Recht auf Übernahme an eine andere von ihr konzessionierte Wasserversorgung übertragen sofern diese den Konzessionsvertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet. In diesem Fall erfolgt die Übertragung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Bekanntmachungen*

### **Art. 33**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen auf dem Zirkulationsweg, im Internet oder im amtlichen Publikationsanzeiger der Gemeinde Wald und, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

*Streitigkeiten*

**Art. 34**

Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

*Ergänzendes Recht*

**Art. 35**

Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

*Inkrafttreten*

**Art. 36**

Diese Statuten treten sofort nach der erfolgten Abnahme durch die Generalversammlung und Eintragung im Handelsregister in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 22. Mai 1990.

Genehmigt durch die Generalversammlung der WVG am Bachtelberg am **24. April 2009**

Wald, September 2009

**Für die Wasserversorgungs-  
Genossenschaft am Bachtelberg**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Hansueli Honegger

.....  
Hans Kunz